

Reglement über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Möhlin

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Zweck	3
	Art. 2 Geltungsbereich	3
II.	Organisation	3
	Art. 3 Delegation Zweckverband	3
	Art. 4 Aufsicht GAF	3
	Art. 5 Unterstützung und Information	4
III.	Abfallentsorgung	4
	Art. 6 Benützungspflicht	4
	Art. 7 Spezialabfahren	4
	Art. 8 Abfall aus öffentlichen Anlagen	5
	Art. 9 Kontrolle	5
	Art. 10 Verbrennen	5
	Art. 11 Verbotene Entsorgung	5
IV.	Finanzierung	6
	Art. 12 Gebühren	6
V.	Rechtsschutz und Vollzug	6
	Art. 13 Zuständigkeit	6
	Art. 14 Beschwerde	7
	Art. 15 Vollstreckung, Verwaltungszwang	7
	Art. 16 Strafbestimmungen	7
IV.	Schlussbestimmungen	7
	Art. 17 Aufhebung bisheriges Recht	7

Die Einwohnergemeinde Möhlin erlässt gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977, das Dekret über die Umsetzung des Umweltschutzrechtes vom 27. Oktober 1998 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 nachstehendes Reglement über die Abfallbewirtschaftung (Abfallreglement):

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Das vorliegende Abfallreglement regelt die von der Gemeinde bei der Abfallbewirtschaftung zu erfüllenden Aufgaben. Gegenüber den Satzungen des Gemeindeverbandes Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (nachfolgend GAF genannt) gilt es subsidiär

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle – d. h. die aus Haushalten stammenden Abfälle, sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Betrieben – sind, soweit keine anderen eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu behandeln.

² Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

II. Organisation

Art. 3

Delegation
Zweckverband

Die Gemeinde Möhlin ist Mitglied des Gemeindeverbandes Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal. Sie übergibt die gesamte Abfallbewirtschaftung dem GAF.

Art. 4

Aufsicht GAF

Der GAF leitet und beaufsichtigt die Entsorgung von Siedlungsabfällen im Verbandsgebiet, im Umfang seiner Kompetenzen gemäss seiner Satzungen, den Beschlüssen seiner Abgeordnetenversammlung und seinem Betriebs- und Gebührenreglement.

Art. 5

Unterstützung und
Information

Der GAF informiert regelmässig über seine Tätigkeit. Die Geschäftsstelle des GAF ist auch die Anlauf- und Informationsstelle für Fragen der Abfallbewirtschaftung für die Gemeindeverwaltungen, für die Bevölkerung und die Betriebe.

III. Abfallentsorgung**Art. 6**

Benützungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglementes müssen alle Siedlungsabfälle dem Sammel- und Abfuhrdienst der Gemeinde, resp. dem GAF übergeben werden.

² Ausgenommen sind ausgediente Gegenstände und Geräte, die an den Handel oder den Hersteller zur Behandlung oder Wiederverwertung zurückgegeben werden können resp. müssen.

³ Ausgenommen ist auch das private Kompostieren von organischen Abfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

⁴ Die Gemeinde unterhält eine eigene Grüngutentsorgung, bis der GAF eine für alle Verbandsgemeinden verbindliche Grüngutentsorgungslösung beschlossen hat.

⁵ Im weiteren gelten die Bestimmungen des GAF.

Art. 7

Spezialabfahren

¹ Die Gemeinde kann auf Beschluss des Gemeinderates und in Absprache mit dem GAF Spezialabfahren und -sammlungen durchführen. Die Abfuhr- und/oder Sammeltage werden vorgängig veröffentlicht.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für die von ihr beschlossenen Spezialabfahren und -sammlungen. Die Gemeinde kann dazu Entsorgungsbeiträge einfordern.

Art. 8

Abfall aus
öffentlichen Anlagen

¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an Strassen und in öffentlichen Anlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen und dürfen nicht für die Abgabe von Haus- und Siedlungsabfällen, umweltgefährdenden Stoffen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

³ Diese Abfälle, das Abfallgut aus Robidog-Behältern und das Strassenwischgut sind von der Gemeinde separat zu entsorgen.

⁴ Es ist im ganzen Gemeindegebiet untersagt, ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Sammelstellen Abfälle zu entsorgen und zu deponieren. Das Deponieren von Abfällen aller Art auf öffentlichem Grund ist strafbar.

Art. 9

Kontrolle

¹ Der Gemeinderat ist befugt, mittels Stichproben Herkunft, Menge, Art, Behandlung und Entsorgung von Abfällen aus Haushalten und Betrieben, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, zu kontrollieren. Um die Verursacher von Verstössen gegen abfallrechtliche Bestimmungen zu ermitteln, ist er befugt, Säcke und andere Gebinde zu öffnen.

² Der Gemeinderat kann seine Kontrollbefugnis an den GAF delegieren.

Art. 10

Verbrennen

Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen (Heizungen, Herdfeuerungen, Cheminée usw.) ist verboten.

Art. 11

Verbotene
Entsorgung

¹ Das Entsorgen von Abfällen in die Kanalisation und in öffentliche Gewässer ist verboten.

² Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen, Strassen) ist verboten.

IV. Finanzierung

Art. 12

Gebühren

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der GAF im Auftrag der Gemeinde Gebühren. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und der Einrichtungen vollständig decken. Die Kosten für die Behältnisse für die Bereitstellung von Abfällen sind von den Benützern zu tragen.

² Der GAF bestimmt die Gebühren, die Messmethoden und den Umfang der Entsorgung. Er organisiert mit den Verbandsgemeinden die Abfallbewirtschaftung inkl. der Rückvergütung für Leistungen.

³ Die Kosten für Leistungen, die der GAF im Auftrag der Gemeinde erbringt, die jedoch gemäss Satzungen nicht in die Zuständigkeit des GAF fallen, trägt die Gemeinde.

⁴ Aufwendungen der Gemeinde, welche nicht vom GAF rückvergütet werden, z. B. spezielle Abfahren, Bussenverfahren usw., gehen zu Lasten der Gemeinderechnung.

⁵ Die Kosten für Aufwendungen gemäss Art. 6 Abs. 4 und Art. 8 werden der Gemeinderechnung belastet.

V. Rechtsschutz und Vollzug

Art. 13

Zuständigkeit

Für den Vollzug dieses Reglementes ist der Gemeinderat und der Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (GAF), nach Massgabe seiner Verbandssatzungen, zuständig.

Art. 14

Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Art. 15Vollstreckung,
Verwaltungszwang

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 - 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

Art. 16

Strafbestimmungen

¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

³ Bei Wiederhandlungen – seien sie vorsätzlich oder fahrlässig – gegen dieses Reglement, gegen die Satzungen des GAF oder gegen das Betriebs- und Gebührenreglement des GAF erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schweren Fällen erstatte er Anzeige beim Bezirksamt.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 17**Aufhebung
bisheriges Recht

Durch dieses Abfallreglement wird das Reglement über die Kehrichtbeseitigung der Gemeinde Möhlin vom 23. Januar 1989 aufgehoben.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 18. Juni 2004

Für die Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

René Müller

Roger Erdin

Unbenützter Ablauf der Referendumsfrist: 26. Juli 2004